

„Jede Meldung zählt!“ – Checkliste zur schnellen und einfachen Überprüfung der ärztlichen Meldepflicht

Aufbau der klinischen Krebsregistrierung im Saarland – Teil 6

*Ricarda Fohr, Dr. Bernd Holleczeck, Dr. Barbara Weber
Krebsregister Saarland – Ministerium für
Soziales, Gesundheit, Frauen und Familie*

Durch Auswertung der erhobenen Daten und Bereitstellung von Ergebnissen unterstützen Krebsregister Ärztinnen und Ärzte bei der Sicherung einer bestmöglichen Behandlungsqualität. So stellt das Saarländische Krebsregister onkologischen Zentren beispielsweise regelmäßig aktualisierte Informationen zum Follow-up ihrer Krebspatientinnen und -patienten zur Verfügung. Unter Mitwirkung des Saarländischen Krebsregisters fanden regionale Qualitätskonferenzen zum kolorektalen Karzinom, Mammakarzinom und gemeinsam mit Strahlentherapeuten statt, in denen Ergebnisse des Krebsregisters vorgestellt wurden. Darüber hinaus sind die erhobenen Daten der Krebsregister Grundlage für die einrichtungs- und sektorenübergreifende Qualitätssicherung des Gemeinsamen Bundesausschusses nach § 137 und § 135a SGB V.

Als Werkzeuge der Krebsbekämpfung führen die Krebsregister als weitere Aufgaben ein kontinuierliches Monitoring der Auswirkungen von Krebserkrankungen in der Bevölkerung durch und leisten Beiträge zur Erforschung von Krebserkrankungen.

In Folge von Änderungen in der Sozialgesetzgebung und dem Inkrafttreten des Saarländischen Krebsregistergesetzes im Februar 2015 wurde das Krebsregister Saarland zu einem klinisch-epidemiologischen Krebsregister ausgebaut und sein Aufgabenspektrum unter anderem für die Mitwirkung in der Qualitätssicherung der onkologischen Versorgung erweitert. Ein wesentlicher Schritt im Aufbauprozess des Krebsregisters war die Erweiterung des Erhebungsumfangs auf Angaben zu tumorspezifischen Behandlungsverfahren und wesentlichen Änderungen im Krankheitsverlauf einschließlich organspezifischer Merkmale, die Grundlage für die Evaluation der Umsetzung von Leitlinienempfehlungen sind.

Eine valide Datenbasis ist Voraussetzung für die Verwendung der Daten der Krebsregister für deren vielfältige Aufgaben. Aus diesem Grund ist das Krebsregister Saarland auf die Mitwirkung aller im Land tätigen Ärztinnen und Ärzte angewiesen, die an der Diagnose und Behandlung von Tumorerkrankungen beteiligt und damit gesetzlich zur Datenübermittlung verpflichtet sind. Eine große Zahl von Ärztinnen und Ärzten in stationären und ambulanten Einrichtungen sowie in freier Praxis tragen hierzu bereits ihren Teil bei.

Die Ergebnisse und Diskussionen in bisherigen Qualitätskonferenzen weisen darauf hin, dass nach wie vor nicht unerhebliche Erfassungslücken bei den im Rahmen der ambulanten Versorgung durchgeführten Behandlungsmaßnahmen bestehen.

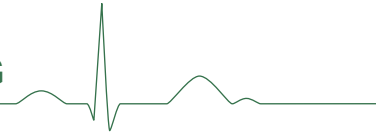
Werkzeug zur Identifizierung meldepflichtiger Anlässe

Um den im Saarland tätigen Ärztinnen und Ärzten ein Werkzeug an die Hand geben, mit dem sie einfach und schnell überprüfen können, welche gesetzlich vorgeschriebenen Meldungen im Rahmen ihrer Patientenversorgung an das Landeskrebsregister übermittelt werden müssen, wurde eine kurze Checkliste mit 5 Fragen entwickelt, die in Abbildung 1 dargestellt ist.

Zur Sicherstellung der im Gesetz verankerten Mitwirkungspflicht wird jeder Ärztin bzw. jedem Arzt empfohlen, anhand dieser Checkliste regelmäßig zu überprüfen, ob eine Mitwirkung bei der Krebsregistrierung erforderlich ist. Meldepflichtige Ereignisse liegen vor, wenn eine oder mehrere der aufgelisteten Entscheidungsfragen mit „Ja“ beantwortet werden können. Dabei ist zu beachten, dass in einem Behandlungszusammenhang die Durchführung mehrerer Meldungen erforderlich werden kann (z.B. anlässlich Diagnosestellung und nachfolgend durchgeführter Behandlung). Können alle Fragen mit „Nein“ beantwortet werden, so besteht zunächst keine gesetzliche Pflicht zur Meldungsdurchführung. Da sich im Rahmen der individuellen Patientenversorgung jedoch jederzeit Änderungen ergeben können, die zukünftig die Durchführung von Meldungen erforderlich machen, wird eine erneute Überprüfung in regelmäßigen Abständen empfohlen. Bei spezifischen Fragen rund um die gesetzliche Meldepflicht steht die Vertrauensstelle des Krebsregisters jederzeit gerne zur Verfügung.

Meldungsdurchführung und -vergütung

Meldungen an das Krebsregister Saarland müssen innerhalb von 4 Wochen nach Eintreten des Meldeanlasses erfolgen. Die zu dokumentierenden Merkmale umfassen die Identitätsdaten der Patientin bzw. des Patienten, detaillierte Angaben zur Krebserkrankung (z.B. Diagnosedatum, Sitz und Morphologie des Tumors sowie Ausbreitung der Erkrankung) und je nach Meldeanlass zusätzliche detaillierte Angaben zu durchgeführten tumorspezifischen Behandlungsverfahren und deren Ergebnis, zu aufgetretenen Veränderungen im Krankheitsverlauf (z.B. Rezidive, neu aufgetretene Fernmetastasen, genereller Progress, Mehrfachtumoren) oder Angaben zum aufgetretenen Sterbefall.



Seit der Inbetriebnahme des Melderportals im November 2018 stellt das Saarländische Krebsregister für die Meldungsdurchführung und Datenübertragung ein internetbasiertes Werkzeug zur Verfügung. Über dieses Online-Portal ist sowohl die manuelle Erfassung und Übermittlung von Tumormeldungen am Bildschirmarbeitsplatz als auch die Übermittlung von Meldungen aus vorhandenen rechnerbasierten Dokumentationswerkzeugen (z.B. Tumordokumentationssysteme oder elektronische Patientenakte) schnell, einfach und sicher möglich.

Leistungserbringer im ambulanten Sektor wie z. B. Ärztinnen und Ärzte in freier Praxis, die nur wenige Krebspatientinnen und -patienten versorgen, haben alternativ die Möglichkeit, Meldungen mittels Papierformularen durchzuführen, die bei Bedarf kostenfrei beim Saarländischen Krebsregister angefordert werden können oder auf dessen Internetpräsenz abrufbar sind. Für jede eingehende und vollständige Meldung wird eine Aufwandsentschädigung gezahlt, deren Höhe sich nach der Art der Meldung richtet.

Die vorgestellte Checkliste sowie weitere umfangreiche Informationen zur Meldungsdurchführung stehen zum Download auf der Internetpräsenz des Saarländischen Krebsregisters unter <https://krebsregister.saarland.de/checkliste> zur Verfügung. Ebenfalls abrufbar sind Informationen zu angebotenen Schulungsveranstaltungen in Form von Online-Webinaren sowie Ausführungen zu Aufgaben und Umsetzung der Krebsregistrierung und zur Nutzung des Melderportals, die in früheren Ausgaben des Saarländischen Ärzteblattes erschienen sind.

Zusammengefasst

Getreu dem Motto „Jede Meldung zählt“ kann die in diesem Beitrag vorgestellte Checkliste einen Beitrag dazu leisten, bestehende Erhebungslücken bei der Dokumentation von Tumorerkrankungen zu identifizieren und zu schließen. Hierzu ist das Saarländische Krebsregister auf die Zusammenarbeit mit allen an der onkologischen Versorgung beteiligten Ärztinnen und Ärzte angewiesen. Gleichzeitig kann das Werkzeug helfen, dass zukünftig nachteilige gesetzliche Folgen der Nichtmeldung verhindert werden können. Schließen soll diese Übersicht mit einem Dank an alle Ärztinnen und Ärzte, die durch die Übermittlung von Meldungen bereits einen Beitrag zur Krebsregistrierung und somit zur Krebsbekämpfung im Saarland leisten.

Kontakt und weiterführende Information:

Krebsregister Saarland

Neugeländstraße 9, 66117 Saarbrücken

Dr. Barbara Weber

Tel. (06 81) 501 – 45 38, Fax (06 81) 501 – 69 33

E-Mail: b.weber@soziales.saarland.de

<https://krebsregister.saarland.de>

1. Führen Sie Eingriffe durch, bei denen Gewebematerial gewonnen wird?	Ja → Nein ✗	Bei Nachweis einer Tumorerkrankung sind Sie als Einsender/in und diagnostizierende/r Ärztin/Arzt (unabhängig von der Meldung durch das pathologische Institut) verpflichtet, eine Diagnosemeldung nach histologischer Sicherung durchzuführen.
2. Kommt es vor, dass Sie mittels bildgebender Verfahren klinische Tumordiagnosen stellen, die im folgenden <u>nicht</u> histologisch gesichert werden?	Ja → Nein ✗	Damit alle festgestellten Tumorerkrankungen registriert werden können, sind auch ausschließlich klinisch gesicherte Krebserkrankungen mit einer Diagnosemeldung nach klinischer Sicherung an das Krebsregister zu melden.
3. Wirken Sie an der Behandlung von Tumorerkrankungen mit? <ul style="list-style-type: none"> • Führen Sie tumorresezierende Eingriffe durch (z.B. Resektion von Primärtumoren, Rezidiven oder Metastasen)? • Führen Sie Strahlentherapien durch? • Verabreichen oder rezeptieren Sie Arzneimittel zur lokalen oder systemischen Tumortherapie (z. B. Chemotherapie, Antikörpertherapie, Immuntherapie, Hormontherapie, andere) oder überwachen Sie abwartende Strategien? 	Ja → Nein ✗	Mit einer Therapiemeldung dokumentieren Sie Ihren Anteil an der Behandlung einer Krebserkrankung. Meldungen müssen für alle tumorspezifischen lokalen oder systemischen Therapien (einschließlich abwartende Strategien wie Active Surveillance beim Prostata- oder Nierenzellkarzinom) durchgeführt werden – egal ob es sich hierbei um die Behandlung des Primärtumors, eines Rezidivs oder von Mehrfachtumoren handelt.
4. Kommt es vor, dass Sie Veränderungen im Verlauf einer Tumorerkrankung im Sinne einer Verschlechterung feststellen (z. B. im Rahmen der Krebsnachsorge oder bei überwiesenen Patientinnen und Patienten) ?	Ja → Nein ✗	Beobachtete Veränderungen im Verlauf einer Krebserkrankung wie z. B. das Auftreten eines Lokalrezidivs oder Lymphknotenrezidivs , das Auftreten von Fernmetastasen , ein genereller Progress der Tumorerkrankung oder das Auftreten von Mehrfachtumoren müssen dem Krebsregister durch eine Verlaufsmeldung mitgeteilt werden.
5. Kommt es vor, dass eine Krebspatientin oder ein Krebspatient während Ihrer Behandlung oder Betreuung verstirbt? Stellen Sie Todesbescheinigungen für eine an Krebs verstorbene Person aus?	Ja → Nein ✗	Sterbefälle einer Krebspatientin oder eines -patienten müssen ebenfalls an das Krebsregister gemeldet werden . Dies gilt auch dann, wenn Sie lediglich die Todesbescheinigung einer an Krebs verstorbenen Person (z. B. im Rahmen eines Bereitschaftsdienstes) ausstellen.

Abbildung 1- Checkliste mit 5 Fragen zur einfachen und schnellen Überprüfung, ob und welche Meldungen von im Saarland tätigen Ärztinnen und Ärzten an das Krebsregister Saarland durchgeführt werden müssen.